

# **Tarifvertrag**

**zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern  
für die Wohlfahrt im Land Brandenburg (TV-Fahrradleasing-Wohlfahrt-BB)**

**vom 11. September 2024**

**gültig ab 1. März 2025**

zwischen

**Arbeitgeberverband Wohlfahrt in Brandenburg e.V.,  
vertreten durch den Vorstand**

und

**ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),  
vertreten durch die Landesbezirksleitung Berlin-Brandenburg**

Tarifvertrag vereinbart:

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte, die in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der Mitglied im Arbeitgeberverband Wohlfahrt in Brandenburg e.V. ist, und unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages (MTV) fallen.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
  - Auszubildende, Schülerinnen und Schüler, Dual Studierende sowie Praktikantinnen und Praktikanten,
  - Geringfügig Beschäftigte,
  - Beschäftigte in der Freistellungsphase des Altersteilzeitblockmodells,
  - Beschäftigte, die sich in der Probezeit befinden,

## § 2 Grundsätze der Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings

- (1) <sup>1</sup>Beschäftigte und Arbeitgeber können einzelvertraglich vereinbaren, künftige monatliche Entgeltbestandteile der Beschäftigten zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern gemäß § 63a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sowie leasingfähigen Zubehörs umzuwandeln. <sup>2</sup>Bietet der Arbeitgeber die Möglichkeit zum Abschluss einer Vereinbarung gemäß Satz 1 an, so hat er dieses Angebot zur Entgeltumwandlung allen Beschäftigten zu unterbreiten, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen. <sup>3</sup>Werden Entgeltansprüche der/des Beschäftigten auf Basis einer Vereinbarung gemäß Satz 1 umgewandelt, müssen für die Dauer des Leasingvertrages des Arbeitgebers Entgeltbestandteile in Höhe der jeweiligen Leasingrate verwendet werden.
- (2) <sup>1</sup>Für die Zeit der Entgeltumwandlung gemäß Absatz 1 überlässt der Arbeitgeber als Leasingnehmer/dem Beschäftigten das Fahrrad zur dienstlichen und privaten Nutzung. <sup>2</sup>Aus der Überlassungsvereinbarung müssen sich die Regelungen zum Überlassungsgegenstand und dessen Nutzung, sowie die Rechte und Pflichten der/des Beschäftigten ergeben.

## § 3 Nutzungsdauer

Die Beschäftigten sind an die Vereinbarungen gemäß § 2 mindestens für die Laufzeit des Leasingvertrages, längstens jedoch für die Dauer von 36 Monaten (Überlassungszeitraum) gebunden, sofern kein wichtiger Grund für die vorzeitige Kündigung besteht.

## § 4 Ausgestaltung

- (1) Zusammen mit dem Fahrrad können etwaige Zusatzleistungen (z.B. Versicherungen) des Leasinggebers und fest mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör geleast und überlassen werden.
- (2) <sup>1</sup>Aus dem Angebot des Leasinggebers kann die/der Beschäftigte ein Fahrrad auswählen, das einschließlich des leasingfähigen Zubehörs den Wert in Höhe von

7.000,00 Euro nicht überschreitet. <sup>2</sup>Maßgeblich für den Preis des Fahrrads ist die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers einschließlich der Umsatzsteuer.

- (3) <sup>1</sup>Die Umwandlungsraten umfassen die Raten für die Leistungen nach Absatz 1. <sup>2</sup>Die Entgeltumwandlung beginnt mit der Entgeltzahlung im Monat der Übernahme und endet mit dem Ablauf des auf den letzten Monat der vereinbarten Laufzeit folgenden Monats.
- (4) Jeder/Jedem Beschäftigten kann jeweils nur ein Fahrrad überlassen werden.
- (5) Die gesetzlichen Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte der Betriebsräte bleiben unberührt.

## § 5 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag tritt am **1. März 2025** in Kraft. <sup>2</sup>Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum **31. Dezember 2026**, schriftlich gekündigt werden.

Berlin / Wildau, den 11. September 2024

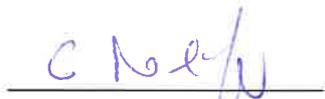
  
\_\_\_\_\_

für den Arbeitgeberverband Wohlfahrt in Brandenburg e.V.,

für die ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

  
\_\_\_\_\_

Landesbezirksleitung

  
\_\_\_\_\_

Landesfachbereichsleitung

  
\_\_\_\_\_

Verhandlungsführer/in

